

Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **5 (1897)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ein Ausmarsch mit Transportübung durchgeführt; als Material durfte nur Notmaterial verwendet werden. Ferner beteiligte sich die Sektion bei mehreren Anlässen als Sanitätswache, so beim schweiz. Artilleriefest, beim Ausmarsch des Unteroffiziersvereins aller Waffen in Zürich, beim kantonalen Turnfest in Rüschlikon und beim Italienerkravall. Eine projektierte größere Nacht- und Felddienstübung wurde durch schlechte Witterung vereitelt; dagegen wurde am 18. Oktober in Verbindung mit der Samaritersektion des Militär-sanitätsvereins Zürich und den Samaritervereinen Wipkingen und Höngg eine Felddienstübung in kleinerem Maßstabe abgehalten; Übungsleiter war Herr Hauptmann Schwarz. Am 29. Oktober wurde sodann unter der Leitung des eben genannten Arztes und des Wachtmeisters Kunz ein gemischter Samariterkurs mit 65 Personen eröffnet. Die Zahl der von Vereinsmitgliedern geleisteten Nothülfe beträgt 224.

Die Sektion **Zürichsee und Oberland** ist der Benjamin des Verbandes; sie zählt 19 Aktiv- und 2 Passivmitglieder und wurde am 23. August 1896 in Männedorf gegründet. Am 15. November hielt Herr Major Isler, Sanitätsinstruktor erster Klasse, einen vorzüglich besuchten Vortrag über „Zweck der Militär-sanitätsvereine“.

* * *

Am Schlusse unserer gedrängten, chronikartigen Berichterstattung angelangt, möchten wir uns erlauben, den Sektionen des schweizerischen Militär-sanitätsvereins auch für die Zukunft das beste Gedeihen zu wünschen. Möchten die gutsituierten Sektionen auf der Höhe bleiben und die schwächeren Vereine nicht zu früh die Flinte ins Korn werfen, wenn Widerwärtigkeiten aller Art die Existenz zu bedrohen scheinen.

Biel. Der Militär-sanitätsverein Biel und Umgebung hat in seiner Generalversammlung vom 7. Februar abhin seinen Vorstand wie folgt bestellt: Präsident: St. Marthaler (bisch.); Sekretär: Heinrich Vogt (bisch.); Kassier: Paul Suter (neu); Beisitzer: Oskar Hirt (bisch.) und Arnold Kämmli (bisch.).

Schweizerischer Samariterbund.

Kreis Schreiben des Centralvorstandes an die Sektionsvorstände.

Wir müssen Sie dringendst ersuchen, mit den Jahresberichtbogen nicht mehr länger zu säumen, sondern dieselben umgehend bestens ausgefüllt einzusenden. Es fehlen solche heute noch von 42 Sektionen.

Mit Samaritergruß!

Zürich, 8. März 1897.

Centralvorstand.

Vereinschronik.

Dem Samariterinnenverein der Stadt Bern ist es neuerdings gelungen, für öffentliche Vorträge aus dem Gebiete des Gesundheitswesens Referenten zu gewinnen. So sprach Sonntag den 28. Februar, nachmittags 3 Uhr, im physiologischen Institut Herr Prof. Dr. Kronecker über „Bergkrankheit“. Ein fernerer Vortrag ist auf Sonntag den 21. März 1897 angesetzt; an diesem Tage, nachmittags 3 Uhr, spricht Herr Prof. Dr. Tavel im Auditorium des bakteriologischen Instituts (Inselspital) über „Diphtherie und Heilserum“. Ferner spricht am 28. März 1897, nachmittags 4 Uhr, im bernischen Grossratssaale Herr Professor Dr. C. Emmert über „die Beziehungen des Samariterdienstes zu der Gerichtsbarkeit“. Zu diesen Vorträgen ist jedermann freundlichst eingeladen, insbesondere die Mitglieder des bernischen Roten Kreuzes und der städtischen und kantonalen Samaritervereine.

Der **stadtbernerische Samariterinnenverein** befaßt sich mit der Gründung eines „Krankenpflegevereins für die Stadt Bern“ und hat für denselben das nachfolgende Regulativ aufgestellt:

§ 1. Anmeldungen zum Beitritt in den Krankenpflegeverein sind an die Vorsteherin desselben schriftlich einzureichen.

§ 2. Als Mitglieder werden Einzelstehende wie Familien (Dienstboten eingeschlossen) aufgenommen, gegen einen Jahresbeitrag von im Minimum 5 Franken.

§ 3. Die Mitglieder haben in Krankheitsfällen Anspruch auf unentgeltliche Pflege durch eine geschulte Krankenpflegerin. Die Pflege erfolgt in der Regel durch Besuche bei den Patienten, während welchen die nötigen Handreichungen durch die Pflegerin besorgt werden. Ununterbrochene Tages- oder Nachtpflege wird nur nach Maßgabe des Krankenstandes und auf Anordnung des behandelnden Arztes gewährt.

§ 4. Die Verköstigung der Pflegerinnen fällt nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen. Zum Einnehmen der Mahlzeiten in der Pflegerinnenstation ist der bedienenden Pflegerin die erforderliche Zeit zu gewähren. Einzig bei ganzen Nachtwachen wolle man der Pflegerin Thee oder Kaffee mit Butterbrot reichen.

§ 5. Bedürftigen Kranken der Stadt wird die Pflege, soweit das Personal ausreicht, gratis zu teil, sofern dieselben eine Empfehlung eines Vereinsmitgliedes beibringen oder die Oberpflegerin durch einen Besuch vom vorhandenen Bedürfnis sich überzeugt hat. Die Vereinskrankenpflegerinnen sollen in dieser Krankenpflege unterstützt werden durch die freiwilligen Samariter-Krankenpflegerinnen.

§ 6. Sofern die Pflegerinnen nicht durch Mitglieder oder Arme in Anspruch genommen werden, so kann bemittelten Nichtmitgliedern die Pflege gegen Entrichtung einer Taxe von 4 Fr. pro Tag und 5 Fr. pro Nachtwache bewilligt werden. Für Einzelbesuche mit Handreichung wird 1 Fr. berechnet.

§ 7. Anmeldungen zum Beitritt können nicht gemacht werden, wenn damit sofort ein Anspruch auf Hülfeleistung verbunden werden muß. Solchen Ansprüchen würde für die ersten 14 Tage nach § 6 bestmöglich entsprochen.

§ 8. Die Anmeldung Kranker hat bei der Krankenpflegerinnenstation zu erfolgen.

§ 9. Reklamationen und Wünsche jeder Art sind bei der Vorsteherin des Krankenpflegevereins anzubringen.

Die Kommission für den Krankenpflegeverein besteht aus folgenden Mitgliedern: Frau Mat.-Mat Brunner, Bundesgasse 16; Fräulein Rosa v. Fischer, Obstberg 2; Frau Notar Stettler, Neugasse 21; Fräulein Marie Henzi, Neugasse 21; Fräulein Emma Thellung, Herrngasse; Herr Dr. Ost, Christoffelgasse.

Die Sektion **Grenchen** hat in ihrer Generalversammlung vom 25. Februar leztthin ihren Vorstand neu bestellt wie folgt: Präsident (an Stelle des demissionierenden Herrn Pfarrer Dick): E. Eggmann; Vicepräsident: Franz Feremusch; Kassier: G. Peter, Lehrer; Aktuar: A. Kis; Beisitzer: Franz Schild; Rechnungsrevisoren: B. Bögeli und D. Weingart. — Zugleich wurde ein Arbeitsprogramm aufgestellt für 1897 und die Anwesenden ermahnt, sämtlichen Übungen beizuwohnen.

Kleine Zeitung.

Technisches. Krankenzelt mit Einrichtung für Krankenpflege. Die Firma Kurd Hahn, Berlin 8, Grimmstr. 26, schon von früheren Ausstellungen her, auf denen sie mit hohen Staats- und Ehrenpreisen prämiert wurde, auch in weiteren Kreisen, speziell der Heeresverwaltung und den Staats- und Kommunalbehörden, bekannt, hat auf der Berliner Gewerbeausstellung in Gruppe 18 (Gesundheitspflege und Wohlfahrtsseinrichtungen) ein Krankenzelt nebst Einrichtungen für Krankenpflege ausgestellt, welches besonderer Beachtung wert ist. Zelt sowohl wie Ausstattung desselben sind darauf zugeschnitten, schnell aufgestellt und wieder verpackt werden zu können, mithin vor allem für den Gebrauch im Felde geeignet. Aber auch im Anschluß an stehende Krankenhäuser würde das Zelt nebst Ausstattung, speziell bei Epidemien, von großem Nutzen sein. Es soll daher in folgendem die Ausstellungsgruppe, weil sie sowohl für die Militärbehörden, als auch für diejenigen staatlichen und kommunalen Behörden, welchen die Fürsorge für Kranke obliegt, von Interesse ist, eingehend besprochen werden.

Das Zelt. Das Zelt besteht aus einem ganz einfachen, leichten, eisernen Zeltgerüst, einer wasserdicht imprägnierten Außenhaut, einer flammensicher imprägnierten Innenhaut, einer unverfaulbar imprägnierten wasserdichten Bodendecke und einer Heizvorrichtung, bestehend aus zwei an die hohe Mittelsäule, welche als Rauchrohr dient, angeschlossenen Dauerbrandöfen.